

Mag. Karl Wilfing  
Landesrat

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 05.03.2015

zu Ltg.-568/A-5/112-2015

-Ausschuss

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 5. März 2015

A-5109/001-2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber betreffend **Externe Beraterleistungen**, Ltg.-568/A-5/112-2015, teile ich mit:

Für eine Anfragebeantwortung durch ein Regierungsmitglied bilden die Bestimmungen der NÖ Landesverfassung 1979, der Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung den rechtlichen Maßstab. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten. Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage erfolgt daher soweit diese überhaupt vom Anfragerecht gemäß § 39 LGO 2001 erfasst ist und insoweit keine verfassungsgesetzlich gebotene Verschwiegenheitspflicht besteht.

Von externen Beratern wurden in den Jahren 2013 und 2014 im Rahmen meines Zuständigkeitsbereichs Leistungen im Bereich „Rechts-, Finanz- und Wirtschaftsberatung“ für komplexe Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie Rechtsgutachten überwiegend durch Rechtsanwaltskanzleien mit einer Gesamtsumme von € 3.000.- erbracht. Die Finanzierung erfolgte aus dem Budgetansatz 1/052061/6430.

Mit den besten Grüßen

Landesrat Mag. Karl Wilfing e.h.